



Bundesinnung der Gärtner und Floristen  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
DI Lorencz/	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	16.03.2021
Mag. Bayerl		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

## Verordnung der Bundesinnung Gärtner und Floristen über die Meisterprüfung für das Handwerk der GärtnerInnen („Gärtner-Meisterprüfungsordnung“)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs, der die Meisterprüfung für das Handwerk der GärtnerInnen novelliert (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

### Das Wichtigste in Kürze:

- Ausdrücklich befürwortet wird das im Entwurf enthaltene Modul zur AusbilderInnenprüfung (§ 13).
- Begrüßt wird ebenfalls die vorgeschriebene Anrechnung von spezifischen Vorqualifikationen in § 5 Absatz 3 (zB einschlägige Lehrabschlussprüfungen) auf den Prüfungsstoff.
- Zusätzlich sollte geprüft werden, inwieweit auch entsprechende Ausbildungen im Rahmen eines Kollegs Berücksichtigung finden könnten.
- Es muss sichergestellt sein, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse vorweisen können. Diesbezüglich sieht die BAK Ergänzungsbedarf für den Verordnungstext.

### Zu den angeführten Ergänzungsvorschlägen:

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung. In diesem Zusammenhang wird jedoch auch festgehalten, dass – gegebenenfalls – auch die erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bei der Anrechnung berücksichtigt werden sollte. Damit würde eine Gleichbehandlung des

Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer fünfjährigen berufsbildenden höheren Schule sichergestellt werden. Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift gewährleistet werden, dass die PrüfungskandidatInnen auch über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Entsprechende Vorschriften sind jedoch nicht der vorliegenden Regelung zu entnehmen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Punkte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) gerne zur Verfügung.

